

Landgericht Marburg

Aktenzeichen:

5 S 177/04

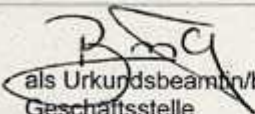
7 C 648/04 Amtsgericht Kirchhain

Verkündet am:

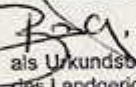
13.06.2005

28. Juni 2005

BA Loukidis


als Urkundsbeamtin/beamter der
Geschäftsstelle

Das Urteil ist zur Geschäftsstelle
gelangt am: **16. Juni 2005**

 Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Dr. Ulrich Brosa, Brückenstraße 4, 35287 Amöneburg,
Verfügungsbeklagter und Berufungskläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wolfgang Loukidis, Johannesstraße 22,
19053 Schwerin,

gegen

Christoph Aschenbach, Ritterstraße 10, 35287 Amöneburg,
Verfügungskläger und Berufungsbeklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Klingelhöfer und Kollegen, Liebigstraße 24,
35037 Marburg,

hat das Landgericht Marburg – 5. Zivilkammer - auf die mündliche Verhandlung vom
11.05.2005 durch

die Richterin am Landgericht Dr. Würthwein
die Richterin am Landgericht Dr. Voit und
den Richter am Landgericht Wolter

für **R e c h t** erkannt:

Auf die Berufung des Verfügungsbeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Kirchhain vom 05.11.2004 unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung abgeändert:

Dem Verfügungsbeklagten wird bis zur Entscheidung in der Hauptsache untersagt, den Verfügungskläger - auch Dritten gegenüber - weder über das Internet noch auf sonstigem Wege wörtlich oder sinngemäß als Homosexuellen, als Rassisten und/oder als Kriminellen zu bezeichnen.

Der Verfügungsbeklagte wird verpflichtet, den Eintrag auf der Seite <http://www.geocities.com/althand/bumsasch.html> zu löschen, soweit in ihr der Verfügungskläger wörtlich oder sinngemäß als Homosexueller, als Rassist und/oder als Krimineller bezeichnet wird. Darüber hinaus ist sie insoweit zu löschen, als die E-Mail des Klägers an den Beklagten vom 13.07.2003 und die Stellungnahme von Dr. Edmund Haferbeck in dem Strafverfahren 2 Js 10014/02 wiedergegeben werden.

Im übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits hat der Verfügungskläger 1/5 und der Verfügungsbeklagte 4/5 zu tragen.

Entscheidungsgründe

(Der Tatbestand entfällt gemäß § 540 ZPO)

Mit seiner Berufung wendet sich der Verfügungsbeklagte gegen seine Verurteilung durch das erstinstanzliche Gericht, in dem ihm untersagt wurde, über den Verfügungskläger unwahre Tatsachenbehauptungen sowie ehrenrührige Werturteile kund zu tun, sowohl ihm gegenüber als auch Dritten, weder über das Internet noch auf sonst einem Wege, insbesondere den Verfügungskläger als Homosexuellen, als

Rassisten und als Kriminellen zu bezeichnen sowie den Eintrag auf der Seite <http://www.geocities.com/althand/bumsasch.html> inklusive des eingefügten Bildes des Verfügungsklägers zu löschen. Soweit dem Verfügungsbeklagten erstinstanzlich untersagt worden ist, den Verfügungskläger abbildende Aufnahmen ohne seine Zustimmung zu verbreiten bzw. zu veröffentlichen, haben die Parteien nach Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung durch den Verfügungsbeklagten den Rechtsstreit für erledigt erklärt.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

das Urteil des Amtsgerichts Kirchhain vom 05.11.1004 aufzuheben und den Antrag des Verfügungsklägers auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 25.10.2004 zurückzuweisen, soweit der Rechtsstreit nicht für erledigt erklärt worden ist.

Der Verfügungskläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Parteien in beiden Instanzen wird auf die tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil (Bl. 40 – 42 d. A.) und ergänzend auf die Schriftsätze des Verfügungsbeklagten vom 01.03.2005 nebst Anlagen (Bl. 79 - 98 d.A.) und vom 04.05.2005 nebst Anlagen (Bl. 116 – 128 d.A.) sowie des Verfügungsbeklagten vom 11.04.2005 (Bl. 109 - 112 d.A.) Bezug genommen.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingereichte und begründete Berufung hat nur teilweise Erfolg.

Das erstinstanzliche Gericht hat es dem Verfügungsbeklagten zu Recht untersagt, den Verfügungskläger durch anzügliche Bemerkungen in ehrenrühriger Weise als Homosexuellen zu bezeichnen. Der Verfügungsbeklagte hat auf der von ihm ins Internet gestellten Seite <http://www.geocities.com/althand/bumsasch.html> unter Bezugnahme auf die von dem Verfügungskläger verwendete Internetadresse suessesandy05.03 mehrfach darauf angespielt, dass der Verfügungskläger homosexuell sei. So enthält sie den Satz: „Die süße Sandy (oder sollte man sagen: der

süße Aschie?) ist mit dem Polizistensohn Schwuchtel befreundet". Mit der Bezeichnung Schwuchtel wird gemeinhin mit abwertender Bedeutung eine homosexuelle Person bezeichnet, so dass sich der Hinweis auf die Freundschaft zu einer als solche bezeichnete Person suggeriert, dass auch der Verfügungskläger homosexuell sei. Die Assoziation wird noch durch die mehrfache Bezeichnung des Verfügungsklägers als süssesandy bzw. süße/süßer Aschie verstärkt. Nach dem Empfängerhorizont eines die Internetseite besuchenden verständigen Dritten sind diese Äußerungen gemäß §§ 133, 157 BGB unter Berücksichtigung der gesamten Begleitumstände nur dahin zu verstehen, dass der Verfügungsbeklagte sich missachtend über die Person des Verfügungsklägers im Hinblick auf dessen angebliche Homosexualität äußert.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt die Intimsphäre des Einzelnen vor der Offenbarung schutzwürdiger Geheimnisse des Einzelnen. Sie umfasst dabei die innere Gedanken- und Gefühlswelt mit ihren äußeren Erscheinungsformen wie vertraulichen Briefen, Tagebuchaufzeichnungen sowie die Angelegenheiten, für die ihrer Natur nach Anspruch auf Geheimhaltung besteht, z.B. Gesundheitszustand sowie Einzelheiten über das Sexualleben (BGH NJW 1988, 1984; 1999, 2893). Personenbezogene Informationen über das Sexualleben dürfen daher nicht öffentlich verbreitet werden, solange der Betroffene sie nicht selbst zum Gegenstand öffentlicher Betrachtung gemacht hat (vgl. Münchner Kommentar/Rixecker, BGB, 4. Aufl., § 12 Anh. Rn 107 f). Unabhängig davon, ob der Verfügungskläger homo- oder heterosexuell ist, sind dem Verfügungsbeklagten daher entsprechende das Persönlichkeitsrecht des Verfügungsklägers verletzende Äußerungen zu untersagen.

Der Verfügungsbeklagte ist auch nicht berechtigt, den Verfügungskläger in diesem Zusammenhang als süssesandy oder süße/süßer Aschie zu bezeichnen und zu schmähen. Zwar mag der Verfügungskläger, wie das Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaft Marburg vom 09.08.2002 nach § 89 Abs. 6 TKG i.V.m. § 161a StPO ergeben hat, als AOL-Namen „suessesandy05.03“ geführt und am E-mail-Verkehr teilgenommen haben. Selbst wenn sich der Verfügungskläger diese E-mail-Adresse, die grundsätzlich dem Datenschutz unterfällt und deren Geheimhaltung Schutz genießt, zugelegt hat, hat der Verfügungskläger kein Recht, den Verfügungskläger unter Verwendung seiner E-mail-Adresse in herabwürdigender Weise zu titulieren. Bei Würdigung der Äußerung des Verfügungsbeklagten aus der Sicht eines verständigen Dritten unter Berücksichtigung der gesamten Internetseite handelt es sich nicht mehr nur um einen harmlosen Scherz, sondern die gezielte Absicht den Verfügungskläger

durch die Bezeichnung mit seiner Internetadresse in seiner Ehre zu verletzen und sozial herabzuwürdigen. Dies gilt um so mehr, als der Verfügungskläger nicht mit dem Verfügungsbeklagten unter dieser E-mail-Adresse verkehrt hat und keinerlei berechtigtes Interesse des Verfügungsklägers zu erkennen ist, diese dem geschützten Persönlichkeitsbereich zuzuordnende personenbezogene Information über den Verfügungskläger bekannt zu geben.

Das erstinstanzliche Gericht hat es ferner dem Verfügungsbeklagten zu Recht untersagt, den Verfügungskläger als Rassisten und Rechtsradikalen zu bezeichnen. Insoweit sind dem Verfügungsbeklagten auch die Äußerungen von Dr. Edmund Haferbeck, in denen diese Vorwürfe immer wieder und in heftiger Weise gemacht werden, zuzurechnen. Denn der Verfügungsbeklagte hat sich dessen Meinung zu eigen gemacht, indem er die Ausführungen seines Prozessvertreters in dem Strafverfahren 2 Js 10014/02 in seine Internetseite unter eindeutiger inhaltlicher Billigung eingestellt hat. So vertritt der Verfügungsbeklagte insbesondere auch in seinem Schriftsatz vom 05.11.2004 die Position von Dr. Haferbeck.

Der Verfügungsbeklagte hat verschiedentlich auf seiner Internetseite angedeutet, dass der Verfügungskläger rechtsradikal und rassistisch sei. So weist er auf Bezüge zwischen der E-mail-Adresse suessesandy05.03 zum Nationalsozialismus und Bergpower 29m zu White Power hin und bezieht sich auf die – unstrittig in 1996 beendete – Mitgliedschaft des Verfügungsklägers in der Burschen- und Mädchenschaft Amöneburg Berger – 88.

Soweit der Verfügungsbeklagte dem Verfügungskläger Rechtsradikalismus und Fremdenfeindlichkeit vorwirft, handelt es sich nach den Ausführungen des Verfügungsbeklagten nicht nur um ein geringschätziges Werturteil, das als Beleidigung anzusehen wäre, sondern um eine Tatsachenbehauptung. Denn er stützt seinen Vortrag darauf, dass der Verfügungskläger Mitbegründer der Burschen- und Mädchenschaft Berger 88 sei, einer nationalsozialistisch geprägten Vereinigung. Ob Tatsachenbehauptungen aufrechterhalten werden dürfen oder nicht, hängt entscheidend davon ab, ob es sich um unwahre oder wahre Tatsachen handelt. Ist im Zeitpunkt der Äußerung die Wahrheit ungewiss, so ist die Behauptung als unwahr zu behandeln und nicht durch Art. 5 GG geschützt, wenn es an ausreichenden nachprüfbaren Beleg Tatsachen fehlt (BVerfG NJW 1992, 1439).

Zwar lässt der Name der Burschen- und Mädchenschaft Berger 88 durch die Wahl und die Ausgestaltung der Zahl 88 auf den ersten Blick einen Bezug zum Nationalsozialismus wegen des Symbolcharakters dieser Zahl – (8. Buchstabe des Alphabet = H; damit 88 = H(eil) H(itler)) vermuten. Diese Vermutung wird durch die zum Teil verwendete Runenschrift noch verstärkt. Auch aufgrund der gewählten Veranstaltungstermine kann eine Verbindung zum Nationalsozialismus möglich erscheinen.

Diese Hinweise auf einen nationalsozialistischen Hintergrund der Vereinigung sieht die Kammer jedoch nicht als ausreichend an, um dem Verfügungskläger, der der Vereinigung nicht mehr angehört, eine nationalsozialistische oder rassistische Gesinnung vorzuwerfen. Auch wenn in der Zahl 88 ein verstecktes Bekenntnis zum Nationalsozialismus stecken kann, kann aus der Verwendung dieser Zahl nicht zwingend geschlossen werden, dass es sich um eine Organisation mit nationalsozialistischem Gedankengut handelt. Der streitgegenständliche Verein wurde gemäß § 2 seiner Satzung am 19.06.1988 gegründet, so dass die Bezeichnung insoweit eine in sich nachvollziehbare Erklärung findet. Auch wenn nationalsozialistische Organisationen zum Teil fiktiv als Gründungsjahr 1988 angeben, um einen natürlichen Bezug zu der Zahl 88 herzustellen, gibt es vorliegend keine zwingenden Belege dafür, dass es sich um eine nationalsozialistische Burschen- und Mädchenschaft handelt. Die Satzung entspricht der von anderen Burschen- und Mädchenschaften, die regelmäßig orts- und traditionsbezogen ausgerichtet sind. So ist die Mitgliedschaft mehr oder weniger auf Jugendliche der Stadt Amöneburg bezogen und auf die Zeit bis zur Verheiratung beschränkt. Auch das in der mündlichen Verhandlung vorgelegte Bild von einer Veranstaltung am 22.04./23.04.05 lässt zwar Assoziationen zu nationalsozialistischen Zeichen und Gedankengut aufkommen. Der Beweis für das Vorliegen einer nationalsozialistischen Burschen- und Mädchenschaft ist damit jedoch nicht als ausreichend glaubhaft oder aber gar als geführt anzusehen. Gegen eine solche offensichtlich nationalsozialistisch und rassistische Gesinnung spricht unter anderem, dass nach den vom Verfügungskläger vorgelegten Unterlagen die Mädchen- und Burschenschaft Berger 88 von den Vereinen Amöneburgs akzeptiert wird und sie sich gemeinsam mit den anderen Vereinen im Oktober 2002 vorgestellt hat. Dies wäre bei einer rechtsradikalen Vereinigung nicht zu erwarten. Auch ist vom Verfügungsbeklagten nicht vorgetragen und der Kammer nicht bekannt, dass gegen

den Verein aus Sicht des Verfassungsschutzes aufgrund seiner nationalsozialistischen Gesinnung Vorbehalte bestehen.

Der Verfügungskläger hat damit weder für die von ihm aufgestellte Tatsachenbehauptung bzgl. der Burschen- und Mädchenschaft Berger 88 noch bzgl. des Verfügungsbeklagten, der sie zwar mitgegründet aber bereits 1996 verlassen hat, ausreichend glaubhaft gemacht. Er hat daher bis zum Nachweis seiner Behauptung entsprechende Äußerungen über die rassistische und rechtsradikale Gesinnung des Verfügungsklägers zu unterlassen.

Soweit sich der Verfügungsbeklagte insoweit auch auf die Äußerungen von Dr. Haferbeck in dem Strafverfahren 2 Js 10014/02 bezieht, ist im übrigen zu sehen, dass die Meinungsäußerungsfreiheit in anhängigen Straf- und Zivilverfahren unter dem Aspekt der Wahrnehmung berechtigter Interessen sehr weitreichend ist, und in diesem Bereich noch hinzunehmende Äußerungen keinen Schutz genießen, wenn sie mit dem Ziel der Herabwürdigung des Gegners in das Internet gestellt werden (vgl. dazu LG Hamburg, CR 2005, 131ff).

Der Verfügungsbeklagte hat es ferner aufgrund rechtswidrigen Eingriffs in das Persönlichkeitsrechts des Verfügungsklägers gemäß § 823 i.V.m. § 1004 BGB zu unterlassen den Verfügungsbeklagten als kriminell zu bezeichnen und auf der streitgegenständlichen Internetseite die E-Mail des Klägers an den Beklagten vom 13.07.2002 und die Stellungnahme von Dr. Edmund Haferbeck in dem Strafverfahren 2 Js 10014/02 vom 09.08.2004 wiederzugeben. Zwar hat der Verfügungsbeklagte zwischenzeitlich die streitgegenständliche Seite aufgrund des erstinstanzlichen Urteils aus dem Internet entfernt. Er hat jedoch in der mündlichen Verhandlung erklärt, an ihr festzuhalten und sie wieder in das Netz stellen zu wollen, so dass über die Zulässigkeit ihres Inhaltes zu entscheiden ist.

Stehen sich das Grundrecht des Handelnden, insbesondere seine Meinungsfreiheit, und das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen gegenüber, so hat eine Güter- und Interessenabwägung sowohl auf der Grundlage einer generellen Betrachtung des Stellenwertes der betroffenen Grundrechtsposition als auch unter Berücksichtigung der Intensität ihrer Beeinträchtigung im konkreten Fall zu erfolgen (BGH NJW 1997, 2513; 04, 762). Dabei ist, soweit der Verfügungsbeklagte auf seiner Internetseite die E-mail des Verfügungsklägers vom 13.07.2003 wiedergibt, zu sehen, dass es sich unstreitig um ein vom diesem verfasstes und versandtes Schreiben handelt. Der

Verfügungskläger kann vorliegend auch nicht geltend machen, dass er aufgrund seines Selbstbestimmungsrechts als Verfasser der von ihm versandten E-mail grundsätzlich einen Anspruch auf Geheimhaltung vertraulicher Äußerungen, soweit sie der Intimsphäre zuzurechnen sind, hat (vgl. Palandt/Sprau, § 823 Rn 87). Denn der Verfügungskläger hat den Verfügungsbeklagten in seiner E-mail in empfindlicher Weise bedroht, dadurch den Straftatbestand des § 241 StGB verwirklicht und ihn zugleich in seiner Ehre verletzt. Aufgrund des verletzenden, strafrechtlich relevanten Verhaltens des Verfügungsklägers ist in der Veröffentlichung des Schreibens durch den Verfügungsbeklagten daher nicht vorn vornherein eine rechtswidrige Persönlichkeitsverletzung zu sehen.

Aber auch die Veröffentlichung wahrer Tatsachen kann, wenn sie ehrenrührig sind und geeignet sind, den anderen moralisch herabzuwürdigen, unzulässig sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Aussage entweder die Intim- oder Privatsphäre oder eine vertrauliche Sphäre betrifft und sich nicht durch ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit rechtfertigen lässt, oder wenn sie einen Persönlichkeitsschaden anzurichten droht, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht (BVerfG NJW 1999, 1322; NJW 2000, 2413; BGH NJW 1999, 2893). Entsprechend besagt § 192 StGB, dass der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache die Bestrafung wegen Beleidigung nach § 185 StGB nicht ausschließt, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

Die Internetseite des Verfügungsbeklagten ist aus der Sicht eines vernünftigen Dritten dahin zu verstehen, dass der Verfügungsbeklagte gegenüber dem Verfügungskläger seine Missachtung und Nichtachtung wegen seines Verhaltens, insbesondere seiner E-Mail, zum Ausdruck bringt. Dabei geht die Internetseite des Verfügungsklägers über einen aus dem Gesichtspunkt des nach § 34 StGB noch zu tolerierenden Gegenschlags als Antwort auf eine erlittene eigene Verletzung hinaus. Sie hat zum jetzigen Zeitpunkt vielmehr den Charakter eines „An-den-Pranger-Stellens“ und zielt darauf, den Verfügungskläger in der Öffentlichkeit erheblich in seiner Persönlichkeit zu schädigen und bloß zu stellen. Denn zum einen liegt die verletzende Handlung des Verfügungsklägers, auf Grund derer gegen ihn am 08.09.2004 ein inzwischen rechtskräftiger Strafbefehl ergangen ist, nunmehr fast 3 Jahre zurück, und zum anderen ist die Internetseite des Verfügungsbeklagten in der dem einstweiligen Verfügungsverfahren zu Grunde liegenden Form als einseitig den Verfügungskläger

herabwürdigend anzusehen. Sie beschränkt sich nämlich nicht auf eine sachliche Mitteilung über das Verhalten des Verfügungsklägers und seine rechtskräftige strafrechtliche Ahndung.

Zwar mag die Veröffentlichung der E-mail des Verfügungsklägers durch den Verfügungsbeklagten zunächst unter dem Eindruck der zwischen den Parteien bestehenden, erheblichen Auseinandersetzungen und des noch nicht beendeten Strafverfahrens noch als zu tolerierender Gegenschlag auf die rechtswidrige Bedrohung durch den Verfügungskläger anzusehen gewesen sein und der Verfügungsbeklagte unter dem Eindruck der langdauernden Auseinandersetzungen mit ihm aus Abschreckungsgründen eine berechtigtes Interesse an der öffentlichen Darstellung des Verhaltens des Verfügungsklägers ihm gegenüber gehabt haben. Ein solches fehlt inzwischen jedoch, nachdem fast 3 Jahre seit der E-Mail des Verfügungsklägers vergangen sind, dieser sich zu seiner Tat bekannt hat, sich bei dem Verfügungsbeklagten zumindest formell entschuldigt hat – auch wenn dieser die Entschuldigung nicht angenommen hat - und rechtskräftig unter Strafvorbehalt verwarnt worden ist und derzeit unter Bewährung steht– auch wenn der Verfügungsbeklagte dies nicht als ausreichende Sanktion erachten sollte. Hinzu kommt, dass die Parteien keine Grundstücksnachbarn mehr sind und der Verfügungsbeklagte auch nicht glaubhaft gemacht hat, dass der Verfügungskläger in jüngster Vergangenheit, d.h. 2004 oder 2005, ihn in beleidigender oder sonstiger Weise angegangen hat. Es ist ferner nicht ersichtlich, dass der Verfügungskläger Dritten gegenüber in ähnlicher Weise wie gegenüber dem Verfügungsbeklagten über E-mail bedrohend oder beleidigend aufgetreten ist, so dass die Veröffentlichung dem Schutze Dritter dienen würde. Sie stellt sich mithin nunmehr primär als eine ganz besondere Spitze in einer ganz persönlichen Auseinandersetzung zwischen den Parteien dar. Insoweit besteht auch kein Veröffentlichungsinteresse unter dem Aspekt, dass es sich bei dem Verfügungskläger um eine absolute Persönlichkeit der Zeitgeschichte handeln würde. Eine „absolute Person der Zeitgeschichte“ ist eine Person, die unabhängig von einem bestimmten zeitgeschichtlichen Ereignis auf Grund ihres Status oder ihrer Bedeutung allgemein öffentliche Aufmerksamkeit findet und deren Bildnis oder Verhalten die Öffentlichkeit deshalb um der dargestellten Person willen der Beachtung wert findet (BGH NJW 2004, 1795). Davon kann bei dem Verfügungskläger, auch wenn er sich an dem Vereinsleben beteiligt und gelegentlich öffentlich auftritt, nicht die Rede

sein, da er allenfalls einen örtlichen Bekanntheitsgrad hat, aber keine allgemeine öffentliche Aufmerksamkeit genießt.

Bei der Interessenabwägung ist außerdem zu berücksichtigen, dass der Verfügungsbeklagte dadurch, dass er allein den Inhalt der E-Mail nebst den Ausführungen von Dr. Haferbeck in das Netz gestellt hat, den Sachverhalt einseitig aus seiner Sicht unter Betonung seiner herabwürdigenden Meinung über die Person des Verfügungsklägers dargestellt hat. So ist der Seite nicht zu entnehmen, dass gegen den Verfügungskläger ein inzwischen rechtskräftiger Strafbefehl ergangen ist, aufgrund dessen er unter Vorbehalt einer Geldstrafe verwarnet worden ist und derzeit unter Bewährung steht. Damit wurde aber das Verhalten des Verfügungsklägers strafrechtlich geahndet. Für eine weitere Verfolgung des Verfügungsklägers durch den Verfügungsbeklagten im Internet durch Anprangerung desselben besteht daher kein adäquates, schützenswertes Interesse mehr. Im übrigen dürfte der Strafbefehl ausreichend geeignet sein, den Verfügungsbeklagten von weiterem Fehlverhalten abzuhalten, droht ihm doch immerhin ein Geldstrafe von 15 Tagessätzen.

Fast 3 Jahre nach dem zu missbilligenden Verhalten des Verfügungsklägers und nach seiner strafrechtlichen Verfolgung ist die einseitige Darstellung auf der Internetseite nicht mehr als noch zu tolerierender Gegenschlag anzusehen, sondern nur noch als eine Bloßstellung des anderen im Sinne eines ehrverletzenden „An-den-Pranger-Stellens“. Aus all diesen Gründen sieht die Kammer in der vom Verfügungsbeklagten beabsichtigten erneuten Einstellung dieses Briefes in das Internet einen rechtswidrigen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Verfügungsklägers.

Auch die Bezeichnung des Verfügungsklägers in diesem Zusammenhang als Krimineller kann nur als beleidigende Herabwürdigung angesehen werden. Eine Verwarnung unter Strafvorbehalt rechtfertigt es nicht, einen anderen als Kriminellen zu betiteln. Unter Kriminellem versteht man gemeinhin jemanden, der schon in erheblichem Maße mit der Rechtsordnung in Konflikt geraten ist oder in einer Reihe von Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist.

Aus gleichen Gründen ist auch die Veröffentlichung der Stellungnahme von Dr. Haferbeck als rechtswidriger Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht des Verfügungsklägers anzusehen. Zum einen ist darauf zu verweisen, dass zwar die Meinungsfreiheit in laufenden Straf- wie Zivilverfahren aufgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen besonderen Schutz genießt, dies jedoch nicht gilt, wenn

Schriftsätze aus Strafakten im Internet veröffentlicht werden, um den anderen in seiner Ehre zu verletzen und bloß zu stellen. Darüber hinaus ist zu sehen, dass die Stellungnahme von Dr. Haferbeck aus dem Zusammenhang heraus gegriffen worden ist, ohne klar zu stellen, dass das Strafverfahren gegen den Verfügungskläger fortgeführt worden ist und gegen diesen inzwischen ein rechtskräftiger Strafbefehl erlassen wurde. Abgesehen davon, dass grundsätzlich Dritte kein Recht auf Akteneinsicht haben und mithin an der Veröffentlichung von aus Strafakten zu Lasten des Beschuldigten entnommenen Informationen grundsätzlich kein öffentliches Interesse bejaht werden kann, ist der in diesem Schriftsatz dargelegte und angegriffene Verfahrensstand durch den ergangenen Strafbefehl inzwischen überholt. Durch den Schriftsatz muss daher, abgesehen davon, dass in ihm der Verfügungskläger immer wieder in seiner Ehre verletzt und beleidigt wird, bei einem verständigen Dritten zwangsläufig ein falsches Bild hervorgerufen werden. Die erneute Einstellung dieses Schriftsatzes in das Internet ist daher zu untersagen.

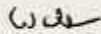
Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 92, 97, 91 a ZPO. Dabei ist zu sehen, dass dem Antrag des Verfügungsklägers nicht uneingeschränkt gefolgt wurde und dem Verfügungsbeklagten unter Präzisierung des Antrages untersagt wurde, den Verfügungskläger wörtlich oder sinngemäß als Homosexuellen, Rassist und Kriminellen zu titulieren. Auch ist der Verfügungsbeklagte nicht verpflichtet, die Internetseite gänzlich zu lösen, sondern nur, soweit sie beleidigenden Inhalt hat und sich insbesondere auf die E-mail des Verfügungsklägers vom 13.07.2002 und die Stellungnahme von Dr. Haferbeck bezieht. Soweit die Parteien in der mündlichen Verhandlung den Rechtsstreit hinsichtlich des von dem Verfügungskläger veröffentlichten Bildes gemäß § 91 a ZPO für erledigt erklärt haben, kann auf die Ausführungen des erstinstanzlichen Gerichts verwiesen werden. Dies hat zu Recht einen Verstoß gegen §§ 823 Abs. 2, 1004 i.V.m. § 22 KunstUrhG angenommen, da der Verfügungsbeklagte einer Veröffentlichung nicht zugestimmt hat und es sich bei ihm nicht um eine absolute Person der Zeitgeschichte handelt. Dem Verfügungsbeklagten sind daher insoweit die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Nach §§ 91a, 92, 97 ZPO sind die Kosten des Rechtsstreit insgesamt entsprechend zu quoteln.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

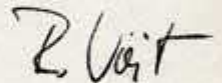
Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat, noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO).



Dr. Würthwein



Wolter



Dr. Voit